

Merkblatt

Zugangsvoraussetzungen Masterstudiengang

Ernährungswissenschaften

an der Hochschule Niederrhein



Auszug aus: **Ordnung zur Regelung der Auswahlmerkmale in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen Ernährungswissenschaften und Lebensmittelwissenschaften an der Hochschule Niederrhein, §2 (1-6)**, (Stand: 23. August 2018)

§ 2 Bildung der Verfahrensnote

(1) Zur Bildung der für das Auswahlverfahren maßgeblichen **Note (Verfahrensnote)** wird ein **Mittelwert** aus der Note des **Prüfungszeugnisses (Abschlussnote)** und dem aus den **fachspezifischen Leistungen** gebildeten **Wert (Profilwert)** errechnet.

(2) Für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften werden **fachspezifische Leistungen** in folgenden Kompetenzbereichen zur Bildung des **Profilwerts** herangezogen:

- Ernährung von Bevölkerungsgruppen
- Ernährungsphysiologie und/oder Biochemie
- Laborerfahrung (Chemie und/oder Biochemie/Toxikologie)
- Warenkunde und/oder Lebensmittelverarbeitung
- Grundlagen der Diätetik
- Mathematik/Statistik
- Beratung
- Grundlagen der Soziologie/Psychologie
- Lebensmittelchemie und/oder Lebensmitteltechnologie
- Rechtskunde/Lebensmittelrecht
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und/oder Marketing
- Projektmanagement
- einschlägige Praxiserfahrung nach dem dritten Fachsemester

[...]

(4) Die Bewertung der erbrachten **fachspezifischen Leistungen** erfolgt durch ein **Punktesystem**, welches den Nachweis der Leistungen und ihre Benotung für jeden Kompetenzbereich wie folgt berücksichtigt:

- | | |
|---|----------|
| - keine nachgewiesenen Leistungen | 0 Punkte |
| - nachgewiesene Leistungen mit einer Note „gut“ (2,3) oder schlechter | 1 Punkt |
| - nachgewiesene Leistungen mit einer Note besser als „gut“ (2,3) | 2 Punkte |

[...] In beiden Studiengängen sind somit maximal 26 Punkte erreichbar. Die erreichte Punktzahl wird zur Bildung des **Profilwerts** wie folgt umgerechnet:

26 Punkte	1,0	21 Punkte	1,5	16 Punkte	2,0
25 Punkte	1,1	20 Punkte	1,6	15 Punkte	2,1
24 Punkte	1,2	19 Punkte	1,7	14 Punkte	2,2
23 Punkte	1,3	18 Punkte	1,8	13 Punkte	2,3
22 Punkte	1,4	17 Punkte	1,9	12 Punkte	oder weniger 4,0

(5) Zur abschließenden Bildung der Verfahrensnote aus **Abschlussnote** und **Profilwert** wird aus beiden Werten das **gewichtete Mittel** errechnet. Die **Abschlussnote** wird mit 55 %, die **Profilnote** mit 45 % gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.

(6) Im Rahmen der Ermittlung des Profilwerts kann die Bewerberin oder der Bewerber zur Feststellung von Leistungen in den Kompetenzbereichen um die Nachreichung weiterer Unterlagen (zum Beispiel Modulbeschreibungen) oder um die Klärung in einem persönlichen Gespräch gebeten werden.